

Einsatz von Drittpersonen

Informationen zur Beschäftigung von Akkordanten/Subunternehmern

Nicht jeder Auftragnehmer, der selbstständig scheint, gilt auch bei den Sozialversicherungen als selbstständigerwerbend. Die korrekte Abklärung ist wichtig, damit Sie zum Beispiel bei Revisionen keine Überraschung erleben und Ihr Unternehmen nicht für die Prämien von unselbstständigen Akkordanten/Subunternehmern haftet.

Was sind Akkordanten/Subunternehmer?

Wenn ein Kunde Ihnen einen Auftrag erteilt, sind Sie Empfänger eines Direktauftrags. Setzen Sie **zusätzliche Arbeitskräfte** ein, um diesen Auftrag auszuführen, so sind diese Drittpersonen im sozialversicherungsrechtlichen Sinn als Akkordanten/Subunternehmer zu bewerten.

Sind Akkordanten/Subunternehmer selbstständig- oder unselbstständigerwerbend?

Akkordanten/Subunternehmer gelten für ihre Tätigkeit als unselbstständigerwerbend. Selbstständige Tätigkeit liegt ausnahmsweise dann vor, wenn nachgewiesen wäre, dass mindestens eine Betriebsorganisation besteht oder regelmässig Aufträge in eigenem Namen und auf eigene Rechnung für selbstgewählte Endkunden übernommen werden. Der **sozialversicherungsrechtliche Status** gibt Auskunft darüber, ob jemand als selbstständig- oder unselbstständigerwerbend bei den Sozialversicherungen eingestuft ist.

Wie wird der sozialversicherungsrechtliche Status geprüft?

Der sozialversicherungsrechtliche Status muss vor der Arbeitsaufnahme durch die **Ausgleichskasse** oder die **Suva** geprüft werden. Individuelle Statusvereinbarungen zwischen Ihnen und dem Auftragnehmer sind für sich alleine nicht entscheidend. Der sozialversicherungsrechtliche Status ist grundsätzlich für jede Tätigkeit neu abzuklären. Beispielsweise gilt ein selbstständig anerkannter Schreiner für neu ausgeführte Montagearbeiten oder für Schreiner-Akkordarbeiten nicht automatisch auch als selbstständigerwerbend. Massgebend sind dabei die tatsächlichen wirtschaftlichen Verhältnisse. Sollte sich die Tätigkeit in Art oder Umfang verändern, muss eine erneute Prüfung vorgenommen werden.

Was ist bei der Beschäftigung von unselbstständigen Personen zu beachten?

Wenn Sie unselbstständige Akkordanten/Subunternehmer beschäftigen, **gelten Sie als deren Arbeitgeber**. Sie



Schauen Sie genau hin, wenn Sie zusätzliche Arbeitskräfte beschäftigen.

müssen die Löhne dieser Personen bei den Sozialversicherungen (Suva, Ausgleichskasse, evtl. Pensionskasse) angeben und die Beiträge einzahlen. Unselbstständige Personen sind obligatorisch gegen Unfälle versichert.

Was ist bei der Beschäftigung von selbstständigen Personen zu beachten?

Klären Sie gründlich ab, ob diese Personen für die entsprechende Tätigkeit bei den Sozialversicherungen als selbstständigerwerbend eingestuft sind. Verlangen Sie für die konkrete Tätigkeit eine **schriftliche Bestätigung** der Ausgleichskasse oder der Suva. Für selbstständige Akkordanten/Subunternehmer müssen Sie keine Beiträge an die Sozialversicherungen zahlen. Selbstständigerwerbende sind nicht obligatorisch gegen Unfälle versichert. Sie können sich jedoch freiwillig bei der Suva gegen Unfälle versichern.



Weitere Informationen

Weitere Informationen zur Abklärung der beruflichen Selbstständigkeit finden Sie unter www.suva.ch/2675-1.d oder kontaktieren Sie Ihre Suva-Agentur: 0848 820 820.